

Anja Clauder
Steuerberaterin

Poststraße 20
14612 Falkensee

Anja Clauder, Steuerberaterin, Poststraße 20, 14612 Falkensee

Telefon: 03322 / 4287405
Telefax: 03322 / 4287403
info@kanzlei-clauder.de
www.kanzlei-clauder.de

90001

Falkensee, 17.12.2018

Mandanteninformation - Wichtige Änderungen zur Lohnabrechnung ab 01.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel 2018/2019 möchte ich Sie gern über einige **wichtige Themen und Änderungen** im Bereich der Lohnabrechnung informieren.

1. Mindestlohn 2019

Ab **01.01.2019** beträgt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit der gesetzliche **Mindestlohn 9,19 €** brutto pro Zeitstunde. Der Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch auf diesen Mindestlohn. Allerdings gibt es einige Ausnahmen z.B. für Auszubildende, Praktikanten, Ehrenämter u.ä. Bestehende und neue Arbeitsverhältnisse sind daher auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelung zu prüfen.

Bei einer Arbeitszeit von 40-Wochenstunden wäre ein Brutto-Gehalt von mindestens 1.593 € zu zahlen. Für Minijobs ergibt sich eine rechnerische Höchstarbeitszeit von 48,97 Stunden pro Monat. Bei 49 Stunden liegt i.d.R. bereits ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor.

Die Einhaltung des Mindestlohns wird von der Zollverwaltung kontrolliert. Verstöße können mit Geldbußen von bis zu 500.000 € geahndet werden.

2. Paritätische Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge

Ab 01.01.2019 trägt der Arbeitgeber wieder hälftig die Beiträge der Krankenversicherung einschließlich Zusatzbeiträgen.

3. Betriebliche Altersvorsorge

Seit 01.01.2018 gilt das sog. Betriebsrentenstärkungsgesetz.

Für **ab 01.01.2019 abgeschlossene Verträge** zur betrieblichen Altersvorsorge mit Entgeltumwandlung, ist der Arbeitgeber verpflichtet einen Arbeitgeber-Zuschuss i.H.v. 15% zu zahlen, wenn er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Zudem werden dem Arbeitgeber weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen Vergünstigungen bei der Höhe der Lohnsteuerzahlungen eingeräumt, um den Aufbau der betrieblichen Altersvorsorge für Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen (unter 2.200 € Brutto) zu unterstützen.

Sofern Sie hier weiterführende Informationen und Beratung wünschen, sprechen Sie mich bitte an.

4. A1 Bescheinigung nur noch elektronisch

Für eine vorübergehende Tätigkeit (**z.B. Dienstreisen**) im europäischen Ausland (inkl. Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island) gelten für die betroffenen Arbeitnehmer ggf. weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit. Arbeitgeber müssen dazu bei der jeweils zuständigen Stelle (Krankenkasse, Deutsche Rentenversicherung oder Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen) für den betroffenen Arbeitnehmer einen Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung (bis zu 24 Monaten Entsendung; ab 24 Monaten Ausnahmereinbarung) einreichen.

Die A1-Bescheinigung bestätigt, welches Sozialsystem für den Versicherten zuständig ist. Damit wird vermieden, dass Sozialversicherungsbeiträge gleichzeitig in 2 EU-Mitgliedstaaten fällig werden.

Ab 01.01.2019 ist das Antrags- und Bescheinigungsverfahren **nur noch elektronisch** möglich.

Die **Übermittlung** der Anträge ist nun elektronisch **aus unserem Abrechnungssystem** heraus möglich.

Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie die Beantragung von A1 Bescheinigungen für Ihre Arbeitnehmer durch mich wünschen.

5. Umlagesatz U1 ab 2019

Für die Lohnabrechnungen 2019 **bitte ich um Rückmeldung**, ob bei den Krankenkassen der Umlagesatz (allgemein, ermäßigt, erhöht) für die Umlage 1 (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) geändert werden soll.

Sollten Sie eine Änderung des Umlagesatzes zum Vorjahr wünschen, bitte ich um **Mitteilung bis spätestens 11.01.2019**.

6. UV-Meldeverfahren der Berufsgenossenschaften

Seit dem 01.01.2017 haben die Berufsgenossenschaften das bisherige Verfahren zur Meldung der Entgelte für die Beitragsberechnung (Lohnnachweisverfahren) ergänzt und um das neue digitalisierte UV-Meldeverfahren erweitert.

Ab dem Jahr 2019 (Meldejahr 2018) werden die Werte für die Lohnnachweise an die zuständigen Berufsgenossenschaften ausschließlich elektronisch übermittelt (digitaler Lohnnachweis).

Sollten Ihnen **neue Informationen zu Ihrer Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft** wie eine neue Mitgliedsnummer, eine neue PIN oder geänderte Gehaltstarife vorliegen, bitte ich Sie um **Mitteilung bis spätestens 11.01.2019**.

7. Aufzeichnungspflichten seit 01.01.2015

Als Dauerthema und aus aktuellem Anlass möchte ich zudem **wiederholt** auf die bestehenden Aufzeichnungspflichten hinweisen. Für folgende Personengruppen sind seit 01.01.2015 bestimmte Angaben aufzuzeichnen und mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Die **Aufzeichnungen** sind **zwingend innerhalb von 7 Tagen** ab Leistungserbringung vorzunehmen.

Aufzeichnungen:

- Beginn
- Ende
- Dauer der täglichen Arbeitszeit

Betroffene Personengruppen:

- Minijobber (Ausnahme: Privathaushalte)
- Kurzfristig Beschäftigte
- Arbeitnehmer in den in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftszweigen (Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, Fleischwirtschaft)

Sollten Sie Fragen haben oder Unklarheiten bestehen, sprechen Sie mich bitte an. Meine Mitarbeiterinnen und ich stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Clauder
Steuerberaterin

